

Kleingartengemeinschaft Hasenheide e.V.

Gartenordnung 2019

§ 1 Grundsätze

1. Die Gartenordnung ist für alle Mitglieder der Kleingartengemeinschaft (KGG) Hasenheide e.V. verbindlich. Sie regelt die Besonderheiten der KGG am Standort Mühlenbeck/Oberhavel.
2. Grundlage der Gartenordnung der KGG Hasenheide e.V. ist die Gartenordnung des Bezirksverbandes (BV) der Gartenfreunde Pankow e.V. Die Gartenordnung der KGG ist eine Ergänzung der in den Unterpachtverträgen und in der Gartenordnung des BV angeführten Regelungen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung (KGN)

1. Zur Umsetzung der Bestimmungen gemäß § 2 der Satzung sind die Gärten kleingärtnerisch zu nutzen.
2. Die KGN ist gegeben, wenn der Garten ausschließlich zur nichterwerbsmäßigen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie zur Erholung des Vereinsmitgliedes und seiner Angehörigen dient.
3. Die KGN erfolgt nach der Drittelregelung, das heißt, ein Drittel der Parzellenfläche dient dem Anbau von Obst, Gemüse und anderen Früchten, ein Drittel kann für den Ziergarten einschließlich Rasenflächen genutzt werden, ein Drittel ist den Wegen, dem Laubenvorplatz und der Laube vorbehalten. 10 Prozent der Parzellenfläche sollen als Beet Fläche für einjährige Kulturen zu erkennen sein.
4. Der Kleingarten ist angemessen unter ökologischen, zugleich naturnahen Gesichtspunkten abwechslungsreich zu gestalten. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Bei Wurzelausläufern, überhängenden Ästen oder Schattenwurf sind einvernehmliche Regelungen zwischen den Nachbarn anzustreben. Der Pflanzabstand zum Nachbarzaun sollte bei Beeren, Ziersträuchern, Heckenpflanzen 0,5 m, bei Obstbäumen 2m nicht unterschreiten.
Maximal 6 % der Gartenfläche dürfen mit wasserundurchlässigen Materialien belegt sein. Das betrifft Terrassen, Wege und ähnliches; Gartenlaube und Gewächshäuser zählen hier nicht.

5. Das Anpflanzen besonders hoher und ausladender Bäume insbesondere Waldbäume (wie zum Beispiel Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Birken, Nadelbäume und Weiden) und Walnussbäume ist nicht gestattet. Die Gesamtfläche aller **Koniferen** oder **Nadelhölzer** (Coniferales, häufig auch Pinales) – einschließlich der Hecken – darf nicht mehr als 10m² betragen. Die als Zwischenwirt für den pilzlichen Erreger des Birnengitterrostes bekannte Art des Wacholders (Juniperus) ist im Kleingarten nicht zulässig. Sind solche Bäume in der Parzelle oder auf Freiflächen vorhanden, müssen sie entfernt werden. Bei einer Neubepflanzung sollen Gewäch-se, die dem Vogel- und Insektenschutz dienen, der Vorzug bevorzugt werden.
6. Die Schaffung von Unterschlupf- Nist- Futter- und Tränkeplätzen für Insekten, Vögel und andere Wildtiere ist empfehlenswert.
7. Bäume dürfen eine Höhe von 4m, Ziersträucher eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten. Die Dicke der Hecke soll nicht mehr als einen Meter betragen.
8. Feucht – Biotope, Zier- oder Gartenteiche können bis 10m² groß sein, zählen aber nicht zur KGN. Zur Anlage von Gartenteichen sollen naturnahe Baustoffe verwendet werden.
9. Badebecken bis zum Durchmesser von 3,50m dürfen genutzt werden. Das Einlassen in den Boden ist nicht statthaft. Die Entfernung nach Saisonende ist nicht vorgeschrieben. Eine Entleerung ist über das Abwassersystem kontenneutral möglich, da hiermit gleichzeitig die Abwasserleitung gespült wird. Das Entleeren in den Garten ist nur bei nicht chemisch behandeltem Wasser gestattet.
10. Nadelgehölze dürfen nicht mehr als 10m² der Parzellenfläche einnehmen.

§ 3 Gartenbesichtigung, Gartenbegehung

1. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 2 sind durch den Vorstand jährlich und bei Erfordernis Gartenbesichtigungen und Gartenbegehungen durchzuführen. Inhalt und Umfang sowie Form der Auswertung werden durch den Vorstand festgelegt. Die durchgeführten Besichtigungen und Begehungen sind zu protokollieren.
2. Anlässlich der durchzuführenden Gartenbegehungen durch den Vorstand und die Gartenfachberater ist gemäß § 4 Ziffer 3 den Verantwortlichen der Zutritt auf die Parzelle zu gewähren. Die Gartenbegehung kann gleichzeitig der Gartenfachberatung dienen.
3. Bei der Gartenbesichtigung wird der Garten vom Weg oder vom Nachbargrundstück aus bewertet. Dabei kann beispielsweise festgestellt werden, ob früher festgestellte Mängel beseitigt wurden

§ 4 Verhalten in der Gartenanlage

1. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch ihr Auftreten und Verhalten die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Vereinsmitglieder der KGG haben auf Verstöße gegen die Gartenordnung, insbesondere auf Mängel bei der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, in geeigneter Form zu reagieren.
2. Der Kleingarten darf nicht als Wohnsitz oder Zweitwohnsitz genutzt oder Dritten gegenüber als solcher angegeben werden. Die Kleingartenanlage ist keine Adresse für die Zustellung von Post oder Zeitschriften.
3. Das Betreten der Parzellen ist nur mit Zustimmung der Unterpächter gestattet. Der Unterpächter ist verpflichtet, Mitgliedern des Vorstandes der KGG sowie Fachwarten das Betreten der Parzelle und der Baulichkeiten zu gestatten, wenn dem Unterpächter den Grund des Betretens mitgeteilt und der Termin rechtzeitig angekündigt wurde. Der Vorstand hat das Recht, dem Unterpächter Auflagen zu erteilen, wenn das im Interesse der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit der Anlage notwendig ist. Die Durchsetzung der Auflagen ist zu überprüfen.
4. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seinen Garten in einem gepflegten Zustand zu halten. Es hat insbesondere zu verhindern, dass durch den Zustand seines Gartens eine Beeinträchtigung der Nachbargärten möglich wird. Jedes Vereinsmitglied ist zur Pflege und Erhaltung des Weges an seinem Garten bis zur Mitte des Weges verpflichtet. Die Bepflanzung von Wegen und Wegerändern unbefestigter Wege ist zu unterlassen. Die Durchfahrtsbreite und -höhe für Fahrzeuge sind zu gewährleisten.
5. Im Interesse aller ist Lärmbelästigungen jeglicher Art, insbesondere durch die Nutzung von Baumaschinen, Stromerzeugern, Rasenmähern und ähnlich lärm erzeugenden Geräten in der Gartensaison (01. April bis 30. September) jeweils in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.
6. Bei der Durchführung von geselligen Veranstaltungen im Garten ist Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen. Unberechtigtes und vermeidbares Lärmen kann einen Verstoß gegen § 4 Ziffer 4 Buchstabe f) der Vereinssatzung darstellen und als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz sind einzuhalten.
7. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingartengemeinschaft gerichteten Einfluss auch auf seine Angehörigen und andere Personen, die sich mit seiner Zustimmung im Gelände der Kleingartengemeinschaft aufhalten auszuüben. Verstöße werden dem Vereinsmitglied zugeordnet.

8. Bei Benutzung des Vereinshauses und des Vereinsplatzes sind die dort angezeigten Ruhezeiten einzuhalten. Alle Vereinsmitglieder haben ihre Kinder und Gäste entsprechend zu informieren. Ebenso ist das Verbot für bestimmte, dort angezeigte Spiele, einzuhalten.
9. Das Mitbringen und Benutzen von Waffen jeglicher Art ist auf dem Gelände der Kleingartengemeinschaft verboten. Die Verwendung von Feuerwerkskörpern in der Gartenanlage ist untersagt.
10. Das persönliche Eigentum im Kleingarten ist ausreichend zu sichern.

§ 5 Befahren der Kleingartenanlage

1. Das Befahren der sowie das Parken in der Kleingartenanlage sind gemäß der vom Senat von Berlin (Eigentümer) erlassenen „Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 01.01.2010“; § 8 Ziffer 2 verboten. Eine Ausnahme bilden Behinderte mit Parkerlaubnis des Vorstandes. Die für Behinderte ausgewiesenen Stellplätze in der Anlage und auf den Abstellflächen für Pkw vor dem Haupttor sind nur diesen vorbehalten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz besteht nicht.
2. Zur Durchsetzung der Ziffer 1 kann der Vorstand beschließen, unberechtigt abgestellte Fahrzeuge umsetzen zu lassen. Die Kosten der Umsetzung trägt zunächst der Verein, die Kosten werden dem Fahrzeughalter in Rechnung gestellt.
3. Unter Beachtung der Besonderheit der Kleingartenanlage (z.B.: territoriale Ausdehnung und Beschaffenheit, Entleerung vorhandener Abwassertanks) gilt folgende Regelung:
 - 1) Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur zum Be- und Entladen für die Dauer von höchstens 30 Minuten zulässig und geschieht auf eigene Gefahr. Das Parken von Fahrzeugen innerhalb der Umzäunung auch außerhalb der Gartensaison ist verboten. Der Vorstand kann hierzu Ausnahmen zulassen, beispielsweise für Fahrzeuge von Betrieben/Firmen, die in der Anlage Aufträge erfüllen.
 - 2) Für motorisierte Zweiräder ist das Befahren der Anlage nicht gestattet
 - 3) Beim Fahren in der Anlage ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten
 - 4) Zur Erhöhung des Erholungswertes an Wochenenden ist in der Gartensaison (01. April bis 30. September) das Befahren in der Zeit von Sonnabend 13.00 Uhr bis Sonntag 16.00 Uhr untersagt. Das Haupttor wird während dieser Zeiten verschlossen und mit einer Kette abgesperrt. Die Kleingartenanlage ist somit in diesen Zeiten nicht befahrbar. Dies gilt ebenfalls von Montag bis Donnerstag 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und Freitag von 21.00 Uhr bis Sonnabend 08.00 Uhr. An Feiertagen während der Woche bleibt die Anlage für den Fahrzeugverkehr bis 16:00 Uhr geschlossen.
 - 5) Für Notfälle (beispielsweise Medizinische Hilfe, Behindertentransport) ist am Haupttor eine Mobilfunk-Nummer angegeben, über die eine Toröffnung angefordert werden kann (Tag und Nacht).

- 6) Alle Fahrzeuge haben bis zum Beginn der Sperrzeiten die Anlage zu verlassen, andernfalls ist das ein Verstoß gegen die Parkordnung (§ 3).
- 7) Besuchern ist das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen grundsätzlich untersagt.
- 8) Das Benutzen von Fahrrädern erfolgt nach den Grundsätzen der Vorsicht und der gegenseitigen Rücksichtnahme in gemäßigtem Tempo.

§ 6 Betreten der Anlage

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Es gibt keinen Winterdienst. Das gilt ebenfalls für die Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsflächen nach § 2 der Bau- und Gebäudeordnung.

§ 7 Umgang mit Feuer

1. Eine Verbrennung von Gartenabfällen, einschließlich von Baum- oder Buschbestandteilen oder anderen Abfällen mit einem offenen Feuer ist in der Kleingartenanlage verboten.
2. Überhaupt sind offene Feuer (z.B.: Lagerfeuer, Verbrennung von Gegenständen jeglicher Art in der Grillanlage/im Grillkamin, in Feuertöpfen o.a.) in der Kleingartenanlage nicht gestattet.
3. Die Inbetriebnahme der Grillanlagen (Gas, Kohle und Elektro) darf nur unter Beachtung der Brandschutz-Bestimmungen erfolgen. Dabei sollen nur handelsübliche Grillanzünder verwendet werden. Bei starker bzw. länger anhaltender Trockenheit oder starker Luftbewegung (Wind) sollte auf Grillen mit Holz bzw. Holzkohle verzichtet werden. Grillanlagen sind bei Inbetriebnahme und während des Betriebens durch geeignete Personen zu beaufsichtigen. Sorgfältiger Umgang mit Glut- und Ascherückständen ist geboten.

§ 8 Kleintierhaltung

1. Halter von Hunden und Katzen bzw. Besucher mit diesen Tieren haben die Aufsichtspflicht (Leinenzwang, Verhindern von Streunen u.a.) über ihre Tiere einzuhalten. Verunreinigungen der Wege und Gemeinschaftsflächen durch Hunde sind durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Freilaufende Katzen bilden eine Gefahr für Vögel und Kleintiere, die ihren Lebensraum in Kleingartenanlagen haben. Die Halter haben das zu unterbinden.
2. Die Zucht oder Haltung von Nutztieren wie Geflügel oder Kaninchen ist nicht statthaft.

§ 9 Kompostierung

Gesunde Pflanzenabfälle sind im Garten zu kompostieren. Nicht verrottende oder für Kompostierung ungeeignete, beispielsweise kranke Pflanzenabfälle gehören in den Hausmüll.

§ 10 Pflanzenschutz

Vorrangig ist integrierter biologischer Pflanzenschutz anzuwenden. Der Einsatz chemischer Präparate ist zu vermeiden und darf nur mit für den Kleingarten zugelassenen Mitteln erfolgen. Herbizide dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 11 Torverschluss

1. In der Zeit von der Wasserabstellung im November bis zur Wasseranstellung im März werden aus Sicherheitsgründen alle Eingangstore der Kleingartenanlage (Feld-, Fließ-BFW-Seite), außer Haupttor und Tor Lindenweg, verschlossen und mit einer Kette versperrt. Das Betreten der Anlage ist in dieser Zeit nur durch Benutzung des Haupttores und des Tores Lindenweg möglich. Nach dem Passieren ist das Tor abzuschließen.
2. Die Tore im Dahlienweg an der Feldseite (zwischen den Parzellen Dahlienweg 39 und 41 bzw. 55 und 57 sind nach jedem Passieren zu verschließen.
3. Jeder Unterpächter ist verpflichtet bei Eintritt der Dunkelheit und außerhalb der Gartensaison die Eingangstore zur Kleingartenanlage nach dem Passieren zu verschließen.